Nach Eclöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Haufe Schwarzsdurg-Sondershaufen lind zur Nachfolge in die Regierung Unseres Fürstlentums traft des Fürstlichen Hausertrages vom 7. September 1713 und der von sämtlichen Agnaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamtbause unter dem 21. April 1896 vollzgagenen Vereindarung berufen:

- a. der regierende Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und die durch rechtmäßige Geburt aus ebenburtiger She hervorgegangene männliche Deszendern desselben.
- b. im Falle des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz aus ebenbürtiger Che ersolgenden Ablebens des regierenden Fürsten Gunther von Schwarzburc-Rubolstadt

Nach gänzlichem Eriolichen des Mannesstammes im Kürstlichen Cecamthaule Schwarzburg geht die Negierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlichts über und zwar derzesslatt, daß die Kabe der Berwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und des ziechem Berwandtschaftsgrade lowobl zwischen erherten Linien, als innerhalb einer und derschen Linie das höhere Alter den Vorzug verschaft. Dadet bleben einde nicht ebendungt werden der mendtig zweiene weibliche Mitglieder des Fürstendunges von der Regierungsnachsolge ausgeschollen. Unter dem Rachfommen des hiernach zur Kegierung Berusenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der einen Lineasschaft wie der den der keinen Lineasschaft wie der und der einen Lineasschaft werden.

- § 14. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Borfahren verbinden ben Rachfolger.
- § 15. Der Fürst wird mit bem zurudgelegten achtzehnten Jahre grohjährig und regierungsfähig.
- § 16. Ist der Kürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Kürst zur Gelbstregierung unsähig sein sollte. Die Recentschaft kann nur ein er Kerlon übertragen werden.
- Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunschligkeit, das Berschren bei Einsehung der Regenischaft und die zu berselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten bleiben einem besondern Geseh vorrebalten.
- § 17. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst gusteht. Es durfen jedoch mäprend der Regentschaft Beränderungen der Berfalsung, welche die Rechte des Fürsten schmaltern, oder demselben neue Verpstichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werben.